

# **Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Rhaderfehn**

## **(Straßenreinigungssatzung) In der Fassung der 1. Änderungssatzung**

Auf Grund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 – in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Rhaderfehn in seiner Sitzung am 19.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§4 Abs. 1 NStr.G) wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in der Straßenreinigungsverordnung der Gemeinde Rhaderfehn geregelt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Entwässerungsrinnen, Radwege, gemeinsamen Geh- und Radwege, Parkspuren, Grün- Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch ein Gewässer (z. B. Straßengraben), einem Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Die Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung und der Winterdienst wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Die von den Eigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen nicht zu reinigenden und vom Winterdienst ausgenommenen Straßenteile sind in der Anlage zu dieser Straßenreinigungssatzung aufgeführt. Die Gemeinde betreibt hierfür die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung.
- (6) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Gemeinde Rhaderfehn ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist. Soweit die Gemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

## § 2

### **Reinigungspflicht der Gemeinde Rhaudefehn**

- (1) Der Gemeinde Rhaudefehn obliegt die Reinigung und der Winterdienst der Fußgängerüberwege und Fahrbahnen, einschließlich der Entwässerungsrinnen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§4 Abs. 1 NStrG) folgender Straßen:
  - a) Bundesstraßen
  - b) Landesstraßen
  - c) Kreisstraßen
  - d) 1. Südwieke vom Untenende bis zur Papenburger Straße
  
- (2) Der Gemeinde Rhaudefehn obliegt die Reinigung aller Fahrbahnen und Fußgängerüberwege im Bereich ihrer Hochbordanlagen innerhalb der geschlossenen Ortslage.

---

Diese Satzung am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die am 07. November 1974 beschlossene Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde Rhaudefehn in der Fassung der 4. Änderung vom 16. Dezember 1980 außer Kraft.

Rhaudefehn, den 19.09.2018

Gemeinde Rhaudefehn  
Der Bürgermeister:

Müller

Die 1. Änderungssatzung wurde am 17.10.2023 mit Inkrafttreten zum 01.01.2024 vom Rat der Gemeinde Rhaudefehn beschlossen.

*(Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 21 vom 15.11.2023)*